



Richtlinie zur Förderung der Qualifizierung Ehrenamtlicher in Pfarrgemeinden und Verbänden

Präambel

Die Zukunft des katholischen Lebens im Officialatsbezirk Oldenburg und seinen Gemeinden wird entscheidend davon abhängen, dass gläubige Christinnen und Christen Verantwortung übernehmen in den verschiedenen Grundvollzügen des kirchlichen Lebens und ihre Gaben und Fähigkeiten engagiert und qualifiziert ehrenamtlich in die Förderung und Gestaltung dieses katholischen Lebens einbringen. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Motivation und die Qualifizierung von Ehrenamtlichen zu fördern, auch in den katholischen Verbänden.

Entsprechende Maßnahmen werden durch das Bischöflich Münstersche Officialat (BMO) nach dieser Richtlinie finanziell bezuschusst. Antragstellende Träger sind gehalten, den Teilnehmerbeitrag entsprechend geringer zu kalkulieren.

1 Förderfähige Maßnahmen

Das BMO fördert Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Grundvollzügen der Kirche:

- 1.1 Gottesdienst / „leiturgia“ (z.B. Lektoren, Kommunionhelfer, Kantoren)
- 1.2 Verkündigung / „martyria“ (z.B. Katecheten)
- 1.3 Nächstenliebe / „diakonia“ (z.B. Besuchsdienste)
- 1.4 Gemeinschaft / „koinonia“ (z.B. Dienste zum Gemeindeaufbau)

2 Antragsberechtigte

- 2.1 Antragsberechtigt sind anerkannte Träger von förderfähigen Maßnahmen, nämlich die Pfarreien, Seelsorgeeinheiten, Dekanate und katholischen Verbände im Officialatsbezirk Oldenburg. Der Landes-Caritasverband für Oldenburg e.V. und seine Untergliederungen sind von einer Förderung ausgenommen.
- 2.2 Antragsberechtigt sind ebenso im Officialatsbezirk wohnhafte Einzelpersonen, Ehepaare, Familien und Alleinerziehende mit Kindern, welche an solchen förderfähigen Maßnahmen teilnehmen, die nicht über den Träger nach dieser Richtlinie gefördert werden, unter der Voraussetzung ei-



ner entsprechenden Empfehlung ihres Wohnsitzpfarrers bzw. der Verbandsleitung.

3 Förderberechtigte

Förderberechtigt sind im Offizialatsbezirk wohnhafte Jugendliche und Erwachsene ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

4 Fördervoraussetzungen

- 4.1** Dem Programm der Maßnahme muss eindeutig zu entnehmen sein, dass mit der betreffenden Maßnahme die in der Präambel formulierten Intentionen verfolgt werden.
- 4.2** Jeder volle Tag muss mit mindestens fünf Zeitstunden inhaltlichem bzw. geistlichem Programm durchgeführt werden.
- 4.3** Alle Maßnahmen sind so zu planen und durchzuführen, dass an Sonntagen und gebotenen Feiertagen allen Teilnehmenden die Mitfeier der Eucharistie möglich ist.
- 4.4** Maßnahmen sind dann förderfähig, wenn sie für mindestens zehn Teilnehmer ausgeschrieben sind.
- 4.5** Die Förderung einer Maßnahme nach dieser Richtlinie schließt jede weitere Förderung durch das BMO aus.

5 Förderdauer

- 5.1** Einzelmaßnahmen werden bis zu einer Dauer von sechs Tagen gefördert.
- 5.2** An- und Abreisetag werden jeweils gefördert mit 100 % bei mindestens 5 Zeitstunden Programm, mit 50 % bei mindestens 2,5 Zeitstunden Programm.
- 5.3** Für umfangreichere Qualifizierungsmaßnahmen ist die Förderdauer für jede Maßnahme eigens zu vereinbaren.



6 Höhe der Förderung

- 6.1 Maßnahmen bis zu einer Dauer von sechs Tagen werden gefördert mit 50 % der tatsächlichen Gesamtkosten.**
- 6.2 Fahrtkosten von Teilnehmern werden nicht gefördert.**
- 6.3 Für umfangreichere Qualifizierungsmaßnahmen ist die Förderhöhe für jede Maßnahme eigens zu vereinbaren.**

7 Verfahren

7.1 Für Einzelmaßnahmen nach 6.1 gilt:

7.1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme ist spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zu stellen mittels des entsprechenden Antragsformulars (Formblatt 1).

Dem Antrag muss ein Programm der geplanten Maßnahme beiliegen (Formblatt 2), welchem Thema und Ziel der Maßnahme, sowie die Tagestructur sowie Aussagen zur Qualifikation der Leitung bzw. der Referenten der Maßnahme zu entnehmen sind.

7.1.2 Bewilligung

Der Antragsteller erhält vor Durchführung der Maßnahme eine schriftliche Mitteilung über Art und Höhe der Förderfähigkeit der Maßnahme sowie den Vordruck „Verwendungsnachweis“ (Formblatt 3) und den Vordruck „Teilnehmerliste“ (Formblatt 4).

7.1.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist zusammen mit der Teilnehmerliste und einer Darstellung des tatsächlich durchgeführten Programms (Formblatt 2) spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme beim BMO einzureichen.

7.1.4 Bewilligungsbescheid, Auszahlung der Mittel

Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Parallel dazu erfolgt die Auszahlung der Mittel.



7.1.5 Nutzung von Formblättern

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisverfahren können entsprechende Formblätter verwandt werden.

- 7.2 Umfangreichere Maßnahmen nach 6.3 sind frühzeitig mit dem Geschäftsführer der Abteilung Seelsorge im BMO abzustimmen. Beantragungs-, Bewilligungs- und Förderverfahren werden dabei für jede Maßnahme eigens vereinbart.**

8 Rechtsansprüche

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

9 Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinie tritt am 8. Februar 2011 in Kraft und ersetzt vorhergehende Richtlinien. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Vechta, den 8. Februar 2011

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial, Weihbischof

Die vorgenannte Richtlinie wird ab dem 1. Januar 2014 bis auf weiteres fortgeführt.

Vechta, den 22. November 2013

Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial, Weihbischof